



Kapitalmarktrecht SS 2014

Klausur

Aufgabe 1: Die X-AG will an die Börse. Ihrem Antrag auf Börsenzulassung wird schließlich entsprochen. Der Ausgabepreis der X-Aktien beträgt € 40. Zwei Monate nach dem Börsengang kauft Kleinanleger Kain Ahnung (K) 100 Papiere der X-AG zu € 45 von einem Dritten D. Das Papier entwickelt sich schlecht. K verkauft seine Anteile daher weitere zwei Monate später zu € 30.

Frage 1a: K verlangt sowohl von der X-AG als auch von ihrem Vorstandsmitglied V Schadensersatz in Höhe von € 1.500. Hierfür verweist K darauf, dass im Börsenzulassungsprospekt zwar darauf hingewiesen worden sei, dass die X-AG eine Konzerntochter der Z-AG ist und zwischen diesen beiden ein Beherrschungsvertrag besteht, nicht jedoch darauf, dass die Z-AG dem Vorstand der X-AG Weisungen erteilen darf. Hätte er das gewusst – so K – hätte er die Anteile nie gekauft. Die X-AG sowie V wenden ein, dass sie sich in der Sache von ihrem Rechtsanwalt haben beraten lassen, der den Verweis auf das Weisungsrecht für unnötig erachtet habe. Ist das Begehren des K berechtigt? **(5 Punkte)**

Frage 1b: Wie stellt sich die Lage dar, wenn K nachweislich auf Empfehlung eines Freundes die X-Aktie erworben hatte? **(2 Punkte)**

Frage 1c: D verlangt von der emissionsbegleitenden (iSd § 32 Abs. 2 BörsG) B-Bank Schadensersatz in Höhe von € 1.500. Er begründet dies damit, dass die inzwischen insolvente X-AG, welche die mit dem Börsengang verbundene Kapitalerhöhung zum Zwecke der Sanierung durchgeführt hat, in ihrem Börsenzulassungsprospekt geschrieben hatte, dass die Mittel aus der Kapitalerhöhung „nach unseren Erwartungen zur kurz- und langfristigen Konsolidierung des Finanzhaushalts der X-AG beitragen.“ Wie inzwischen bekannt geworden ist, war diese Aussage nicht durch Tatsachen gestützt, sondern artikulierte lediglich die Hoffnung der Beteiligten auf eine entsprechende Entwicklung. Ist das Begehren des K berechtigt? **(2 Punkte)**

Aufgabe 2: Der Wirtschaftsjournalist Fritz Findig (F) publiziert in verschiedenen Anlegerfachzeitschriften, berät Investmentfonds und gibt in der Fernsehsendung „WiSo“ Anlagetipps für private Kleinanleger. Da er weiß, dass seine Ratschläge regelmäßig zu Kursanstiegen führen, nutzt er dies für private Käufe von Aktien, die er in der Folge öffentlich sowie gegenüber den von ihm beratenen Fonds zum Erwerb empfiehlt. Nach den daraus resultierenden Kursanstiegen verkauft er seine zuvor erworbenen Papiere mit Gewinn.

Frage 2a: Stellt das Verhalten des F einen Verstoß gegen kapitalmarktrechtliche Vorschriften dar? Welche? **(3 Punkte)**



Frage 2b: Der Kleinanleger K hat aufgrund der Empfehlung des F Aktien gekauft, die nach einem kurzfristigen Kursanstieg dramatisch an Wert verloren haben. Nachdem die „Masche“ des F öffentlich geworden ist, verlangt K Schadensersatz von F in Höhe der Differenz zwischen Erwerbspreis und gegenwärtigem Aktienkurs. Zu Recht? **(2 Punkte)**

Aufgabe 3: Die an der Börse notierte „Eine Welt-Afrika“-Bank hat mit Gerüchten zu kämpfen, sie sei in erheblichem Umfang mit Krediten in dem afrikanischen Staat „Malitansa“ engagiert, der sich momentan in Aufruhr befindet, weil eine Rebellengruppe christlicher Fundamentalisten die demokratisch gewählte Regierung im Rahmen eines Staatsstreichs gestürzt hat. Der Kurs der EWA-Aktien kennt daher nur noch eine Richtung: abwärts! Der Vorstandsvorsitzende Volker Vorsicht (V) der EWA-Bank gibt daraufhin eine Pressemitteilung heraus, in der es heißt: „Die EWA-Bank ist entgegen anderslautender Gerüchte nur ganz geringfügig in Malitansa engagiert. Der dortige Aufruhr hat keinerlei Auswirkungen auf die Ertragslage der EWA.“ Der Kurs der EWA-Aktie erholt sich daraufhin. Nachdem sich die Aufsichtsbehörden eingeschaltet haben und findige Journalisten unwiderlegliche Beweise ermittelt haben, die in der Tagespresse veröffentlicht zu werden drohen, sieht V keine andere Möglichkeit mehr und veröffentlicht die zutreffende (!) Ad-hoc-Mitteilung: „Die EWA ist mit ca. 50% ihres Investitionsvolumens in Malitansa engagiert. Angesichts des politischen Aufruhrs findet eine Neubewertung dieser Investments statt.“ Der Kurs der EWA-Aktie sackt daraufhin von € 10 auf € 5 ab.

Frage 3a: Kleinanleger K, der Aktien der EWA-Bank kurz nach der Veröffentlichung der Pressemitteilung gekauft hat, verlangt von V Schadensersatz in Höhe der Kursdifferenz zwischen dem Erwerbspreis von € 10 und dem Preis nach Veröffentlichung der Ad hoc-Mitteilung von € 5. Zu Recht? **(4 Punkte)**

Frage 3b: Kleinanleger K verlangt stattdessen Schadensersatz von der EWA-Bank, und zwar möchte er am liebsten die nunmehr bei € 1 stehenden Aktien gegen Erstattung des Kaufpreises an die EWA-Bank „zurückgeben“. Ist sein Begehren berechtigt? **(4 Punkte)**

Bearbeitungszeit: 120 min.

Hinweis für die Bearbeiter: Bei der Beantwortung der Fragen wird eine gutachterliche Prüfung erwartet. Dabei mögen stichwortartige Formulierungen genügen. Dies befreit jedoch nicht von einer argumentativen Auseinandersetzung mit den „Problemzonen“ des Falles.

Hinweis für die Aufsichtspersonen: Als Hilfsmittel dürfen neben den einschlägigen Gesetzessammlungen der professionellen Verlage auch weitere Gesetzestexte als Computer-Ausdruck verwendet werden, um die Verwendung der aktuell gültigen Rechtsgrundlagen zu gewährleisten.